



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 07.06.2023

Nr. 08 / 2023

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
9	06.06.2023	27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023	30 - 31
10	06.06.2023	Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023	32 - 33

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes „Pferdekamp II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das in Anlage 1 der Vorlage Nr. 20/2023 4. Ergänzung ausgewiesene Gebiet einzuleiten.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Aufgrund des weiterhin bestehenden großen Bedarfs an Baugrundstücken für Wohnbebauung in Horstmar hat die Stadt Horstmar beschlossen, in Ergänzung des Baugebietes „Pferdekamp I“ nunmehr auch die westlich daran angrenzenden Flächen südlich der Warnsveldallee für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Hier sieht der Flächennutzungsplan im Wesentlichen bereits die Darstellung von Wohnbauflächen vor.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- die Warnsveldallee im Norden,
- das Betriebsgrundstück eines Lebensmittelmarktes im Westen,

- landwirtschaftlich genutzte im Süden sowie
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Osten.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

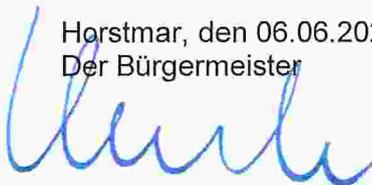
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 04.05.2023 zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 04.05.2023 über frühzeitige Beteiligung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 06.06.2023
Der Bürgermeister



(Wenking)

Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Horstmar „Pferdekamp II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem diesen Tagesordnungspunkt beige-fügten Übersichtplan (Anlage 1 der Vorlage Nr. 20/2023 5. Ergänzung) zu entnehmen ist, beauftragt (Aufstellungsbeschluss).

2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“ wird beschlossen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligun-gen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.“

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1,46 ha und wird begrenzt durch:

- die Warnsveldalle im Norden,
- das Betriebsgrundstück eines Lebensmittelmarktes (Flurstücke 438, 441 und 447, Flur 7, Gemarkung Horstmar) im Westen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 36, 37, 38, 39, 40 und 41, Flur 7, Gemarkung Horstmar) im Süden sowie
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Osten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 437, 440, 532 und 533, Flur 7 in der Gemarkung Horstmar. Die Grenzen des Plangebietes sind in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

Aufgrund des weiterhin bestehenden großen Bedarfs an Baugrundstücken in Horstmar hat die Stadt Horstmar beschlossen, in Ergänzung des Baugebietes „Pferdekamp I“ nunmehr auch die westlich daran angrenzenden Flächen südlich der Warnsveldallee für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. In diesem Zuge soll auch der Standort einer dringend benötigten Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert werden.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“,

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

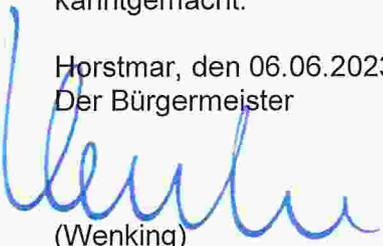
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 04.05.2023 zum Bebauungsplan Nr. 44 „Pferdekamp II“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 04.05.2023 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44 „Pferdekamp II“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 06.06.2023
Der Bürgermeister


(Wenking)